

BVGer D-5877/2015 vom 20. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5877_2015

FR: TAF D-5877/2015 du 20 novembre 2015

IT: TAF D-5877/2015 del 20 novembre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden gaben bei den Befragungen zur Person übereinstimmend an, keine behördlichen Probleme gehabt zu haben. Am Bürgerkrieg in der Heimat seien sie in keiner Weise als Beteiligte oder Mitwirkende in Erscheinung getreten. Sie seien durch die Kriegshandlungen auch nicht persönlich betroffen gewesen. Ein politisches Engagement verneinten sie ebenfalls. Auf Beschwerdeebene machten die Beschwerdeführenden diesbezüglich geltend, sie seien bei den Befragungen zur Person zu kurzen Schilderungen angehalten worden, weshalb sie nicht alle Fluchtgründe vorgetragen hätten. Zudem hätten sie damals noch Angst gehabt, ausführlich ihre politischen Aktivitäten darzulegen. Es trifft zwar zu, dass bei der Erstbefragung die zentralen Fluchtgründe im Allgemeinen nur summarisch anzugeben sind (vgl. S. 1 der Protokolle: "summarisch das Wichtige; eine Vertiefung kann später in einer weiteren Befragung erfolgen"). Aus den entsprechenden Protokollen ergibt sich aber, dass die Beschwerdeführenden zu Beginn der Befragungen unter anderem auf ihre Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht wurden. Sie bestätigten, alle Punkte der Einleitung der Befragung verstanden zu haben. Auch das Verständnis hinsichtlich der dolmetschenden Person wurde von ihnen als gut bezeichnet. Am Schluss der Befragungen sagten sie aus, dass keine weiteren Gründe, welche gegen eine Rückkehr ins Heimatland sprechen würden, bestünden. Unterschriftlich bestätigten sie, dass die Protokolle ihren Aussagen und der Wahrheit entsprächen. Demzufolge müssen sie sich bei ihren Aussagen behaften lassen beziehungsweise es war am Schluss der Befragungen davon auszugehen, dass die wesentlichen Fluchtgründe protokolliert worden waren.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer machte erst bei der Anhörung geltend, in den Jahren 2011 und 2012 wiederholt an regierungsfeindlichen Demonstrationen teilgenommen zu haben. Dem SEM ist insofern beizupflichten, als diese Vorbringen aufgrund der klaren Verneinung politischer Aktivitäten bei der Erstbefragung als nachgeschoben und dadurch grundsätzlich unglaubhaft erscheinen. Die geltend gemachte Angst, sich bereits bei der BzP umfassend zu äussern, erscheint in Anbetracht der bereits damals thematisierten Verschwiegenheitspflicht der Asylbehörden als nicht stichhaltiges Gegenargument. Vielmehr dürfte ein asyltaktisches Aussageverhalten im Vordergrund gestanden haben. Und selbst wenn man zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgeht, er habe die gemäss seinen Aussagen niederschweligen Aktivitäten tatsächlich ausgeübt, sie aber nicht als eigentliches politisches Engagement im Sinne der Fragen anlässlich der BzP verstanden, ist festzuhalten, dass es gemäss seinen Angaben zu keinen direkten Kontakten mit Behördenvertretern gekommen sei. Jedenfalls wäre selbst bei angenommener Glaubhaftigkeit des allfälligen Engagements im Rahmen von Massenprotesten nicht davon auszugehen, dass er als Regimegegner behördlich registriert wurde (A 11/12 insb. Antworten 28 und 36 f.). Entgegen den Beschwerdevorbringen kann er mithin auch in diesem Lichte besehen nicht als Person, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert wurde, angesehen werden (vgl. dazu obenstehend Ziff. 4.1).

E. 4.3.2

Ferner brachte der Beschwerdeführer nicht vor, eigentliche Kontakte mit den Militärbehörden gehabt zu haben. Er habe sich zwar ein Dienstbüchlein ausstellen lassen. Darin sei aber vermerkt worden, dass er sowohl vom regulären als auch vom Reservedienst befreit sei (A 11/12 Antworten 40 ff.). Er macht offensichtlich nicht geltend, ein militärisches Aufgebot sei bereits erfolgt oder er sei aus dem Dienst desertiert beziehungsweise er habe sich durch die Ausreise aus Syrien der Militärdienstpflicht entzogen. Entsprechend kann er auch aus dem zitierten BVGE 2015/3 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Im Sinne der Beschwerdevorbringen dürften in Anbetracht der Vorgehensweise der syrischen Behörden die Einträge im Dienstbüchlein zwar nicht verlässlich eine militärische Aufbietung im Falle der Rückkehr - zu welchem Zeitpunkt dann auch immer - ausschliessen. Allein die blosser Möglichkeit, nach der Rückkehr allenfalls doch noch militärisch aufgeboten zu werden, vermag indes keine Furcht vor asylrechtlich relevanten Nachteilen zu begründen.

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführerin machte bei der Anhörung ein - im Vergleich zum Beschwerdeführer intensiveres - politisches Engagement geltend und gab an, sich (...) der (...) angeschlossen zu haben. Sie sei den Behörden als Oppositionelle namentlich bekannt und gesucht worden. Gemäss obenstehender Erwägung zum erst nachträglich geltend gemachten politischen Engagement des Beschwerdeführers ist bei ihr ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb sie die Parteizugehörigkeit verbunden mit Aktivitäten und behördlicher Suche bei der BzP nicht zumindest ansatzweise erwähnt hätte, wäre sie tatsächlich politisch aktiv gewesen und im Fokus der Behörden gestanden. Im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen wirken ihre Schilderungen zum politischen Engagement und vor allem diejenigen zur angeblichen behördlichen Suche aber ohnehin kaum substantiiert und erwecken auch aufgrund spärlicher Realkennzeichen kaum den Eindruck von tatsächlich Erlebtem oder Befürchtetem in der geltend gemachten Form (A 12/17

Antworten 17 ff.). Zudem kann nicht von einer drohenden Reflexverfolgung wegen des politischen Engagements ihres Vaters ausgegangen werden, da sie diesfalls kaum angegeben hätte, sich ausgerechnet bei ihm versteckt zu haben. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise sind wiederum nicht zu erkennen. Das beigebrachte (...) Schreiben erweckt schon inhaltlich den Eindruck eines blossen Gefälligkeits Schreibens, sollte es sich überhaupt auf die Person der Beschwerdeführerin beziehen. Die allfällige Nachreichung eines Originaldokuments würde an dieser Beurteilung kaum etwas ändern.

E. 4.5

Schliesslich geht das SEM im Zusammenhang mit den Schilderungen zur generellen Bürgerkriegslage zu Recht davon aus, dass diesbezüglich keine zielgerichtete asylrelevante Verfolgung gegen die Beschwerdeführenden ersichtlich ist; ein Umstand, der von ihnen nicht bestritten wird.

E. 5

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Beschwerdevorbringen rechtfertigen keine andere Einschätzung. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 6.3

Im Sinne einer Klarstellung wird abschliessend festgehalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme

wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit genügend Rechnung getragen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 24. September 2015 gutgeheissen wurde und sich ihre finanzielle Situation seither nicht entscheidwesentlich veränderte, erfolgt keine Kostenauf-
lage. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.